

25.01.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In

zu **Punkt 6** der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)**A****1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2024 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B**2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende Entschließung zu fassen:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass in Deutschland rund 30 000 Menschen als Staatenlose registriert sind. Hinzu kommen weitere Personen, die zwar mit ungeklärter Staatsangehörigkeit erfasst sind, bei denen aber möglicherweise nach entsprechender Prüfung die Staatenlosigkeit festgestellt wird. Diese Menschen werden von keinem Staat als Staatsangehörige anerkannt. Ohne wirksame Nationalität fehlt ihnen der Zugang zu wesentlichen Rechten, wie Reisefreiheit, Wahlrecht und der Möglichkeit zur gesellschaftspolitischen Teilhabe. Durch ihren schwachen Rechtsstatus erfahren sie viele Nachteile bei der Ausbildung, im Berufsleben und im gesellschaftlichem Leben. Rund 16 Prozent der Staatenlosen sind in Deutschland geboren; sie haben die

...

Staatenlosigkeit von ihren Eltern geerbt. Die Einbürgerung ist ein wichtiger Weg, um Staatenlosigkeit zu beenden und den Betroffenen zu ihren Rechten zu verhelfen. Dies wurde auch im Rahmen der Beratungen des Deutschen Bundestages zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes deutlich.

- b) Der Bundesrat erkennt an, dass Deutschland alle internationalen Verpflichtungen zur Rechtsstellung von Staatenlosen erfüllt und entsprechende rechtliche Regelungen zur Einbürgerung geschaffen hat. In Umsetzung der internationalen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verpflichtungen haben in Deutschland geborene staatenlose Kinder nach fünfjährigem rechtmäßigen Inlandsaufenthalt nahezu voraussetzungslos einen Anspruch auf Einbürgerung (Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit). Außerdem haben Staatenlose – wie jede andere Ausländerin und jeder andere Ausländer auch – nach den allgemeinen Vorschriften künftig bereits nach fünf statt nach acht Jahren einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Die Einbürgerungsvoraussetzung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit ist auch erfüllt, wenn die Staatenlosigkeit festgestellt wurde, ohne dass dies expressis verbis in den gesetzlichen Vorschriften verankert werden muss.
- c) Der Bundesrat bedauert, dass trotz dieser gesicherten Rechtsgrundlagen nach wie vor für viele Betroffene die Verwaltungsprozesse kompliziert und langwierig sind. Es sind also vornehmlich Informationsdefizite oder Vollzugsprobleme, die bei Staatenlosen im Alltag zu Erschwernissen führen können.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Situation von staatenlosen Menschen in Deutschland verstärkt in den Blick zu nehmen und zu prüfen, wie Verwaltungshürden abgebaut und die Vollzugspraxis in Bund und Ländern verbessert werden kann. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alle wichtigen Akteure in den Bund-Länder-Gremien für die besonderen Belange von Staatenlosen zu sensibilisieren. Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, für Behörden, Beratungsstellen und anderen Multiplikatoren entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen, die über die Besonderheiten für Staatenlose in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren aufklären.